

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.12.2008
K(2008) 8055 endgültig

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG

**ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR EINE
MAßNAHME**

vom 12.12.2008

**bezüglich der Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für Vorhaben von
gemeinsamem Interesse „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Wendlingen einschl.
Stuttgart 21“ - 2007-DE-17200-P - auf dem Gebiet der transeuropäischen Verkehrsnetze
(TEN-V)**

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR EINE MAßNAHME

vom 12.12.2008

**bezüglich der Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für Vorhaben von
gemeinsamem Interesse „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Wendlingen einschl.
Stuttgart 21” - 2007-DE-17200-P - auf dem Gebiet der transeuropäischen Verkehrsnetze
(TEN-V)**

NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 werden Zuschüsse auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze nur für die gemäß Artikel 155 EG-Vertrag ermittelten Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt.
- (2) In der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² werden gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und Vorhaben von gemeinsamem Interesse festgelegt.
- (3) Bei der im Rahmen dieser Entscheidung geförderten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das zur Verwirklichung der in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG festgelegten Ziele beiträgt.
- (4) Die im Rahmen dieser Entscheidung geförderte Maßnahme trägt zu den im Arbeitsprogramm (Mehrjahresarbeitsprogramm 2007-2013 für Zuschüsse für transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-V), K(2007)3512, vom 23. Juli 2007) festgelegten Zielen bei.
- (5) Auf der Grundlage des Arbeitsprogramms hat die Kommission am 25. Mai 2007 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschusses der Gemeinschaft veröffentlicht.

¹ ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

² ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Entscheidung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 23.9.2006, S. 33).

- (6) Mit Beschluss K(2008) 602 vom 19. Februar 2008 hat die Kommission im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 eingesetzten Ausschusses den Höchstbetrag des Zuschusses für die ausgewählten Vorhaben festgelegt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1 – ZWECK DES ZUSCHUSSES

- (1) Der Zuschuss wird
- der Bundesrepublik Deutschland
- nachstehend „der Empfänger“
- für die Maßnahme mit dem Titel „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Wendlingen einschl. Stuttgart 21“ („die Maßnahme“) zu den in dieser Entscheidung und ihren Anhängen festgelegten Bedingungen gewährt.
- (2) Der Empfänger muss alles in seiner Macht stehende unternehmen, um die in **Anhang II** genannte Maßnahme in seiner Verantwortung durchzuführen.

Artikel 2 – FINANZIERUNG DER MAßNAHME

Hiermit wird dem Empfänger ein Zuschuss der Gemeinschaft von höchstens 114.470.000 (in Worten: einhundertvierzehn Millionen vierhundertsiebzigttausend) Euro gewährt.

Artikel 3 - DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

Alle sonstigen für diese Entscheidung geltenden Bedingungen sind in den nachstehenden Anhängen enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Dokumente gilt die nachstehende Liste für den Vorrang in absteigender Rangfolge.

Anhang I Besondere Bedingungen

Anhang II Beschreibung der Maßnahme

Anhang III Allgemeine Bedingungen

Artikel 4: EMPFÄNGER

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

die Bundesrepublik Deutschland

Brüssel, den 12.12.2008

Für die Kommission

Antonio TAJANI

Vizepräsident der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei

ANHANG I: BESONDERE BEDINGUNGEN

Artikel I.1: Finanzierung der Maßnahme

1. Der Finanzplan für die Maßnahme (**Artikel II.3.3**) enthält eine detaillierte Aufschlüsselung der im Sinne von **Artikel III.3.7** zuschussfähigen Kosten sowie sämtlicher Einnahmen (**siehe Artikel II.3.2**), so dass Einnahmen und Ausgaben in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.
2. Die gesamten zuschussfähigen Kosten der Maßnahme, für die ein Zuschuss der Gemeinschaft gewährt wird (**siehe Artikel II.3.1**), sind im Finanzplan unter **Artikel II.3.3** angegeben.

Indirekte Kosten werden nach Maßgabe von **Artikel III.3.7** Absatz 4 in Höhe einer Pauschale von 3,11 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen direkten Kosten erstattet.

3. Die Kommission übernimmt den in **Artikel 2** dieser Entscheidung angegebenen Höchstbetrag, das entspricht 11,61 % der in Absatz 2 genannten veranschlagten zuschussfähigen Gesamtkosten.
4. Der endgültige Betrag des Zuschusses wird gemäß **Artikel III.3.8** festgesetzt.
5. Die Zuschuss der Gemeinschaft darf nicht die gesamten Kosten der Maßnahme decken. Umfang und Herkunft der gemeinschaftsexternen Kofinanzierung werden in dem in den **Artikeln II.3.2 und II.3.3** genannten Finanzplan ausgewiesen.

Artikel I.2: Zahlungsmodalitäten

I.2.1 Vorfinanzierung

1. Innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der bekannt gegebenen Entscheidung erhält der Empfänger eine erste Vorfinanzierungstranche in Höhe von 419.886 (in Worten: vierhundertneunzehntausend achthundertsechsdachtzig) Euro gemäß dem in **Artikel II.3.5** genannten Zeitplan.

2. WEITERE VORFINANZIERUNGSTRANCHEN:

Weitere Vorfinanzierungen können entsprechend dem in **Artikel II.3.5** aufgestellten Zeitplan für die einzelnen Tranchen nach folgenden Kriterien geleistet werden:

- (a) Verfügbarkeit der Mittel der Gemeinschaft;
- (b) Gesamthöhe der bei der Durchführung der Maßnahme in den vorangegangenen Zeiträumen angefallenen zuschussfähigen Kosten;
- (c) die vom Empfänger in dem gemäß **Artikel I.3.2** erstellten Bericht über den Stand der Maßnahme veranschlagten Kosten für den Zeitraum, für den die Vorfinanzierung geleistet werden soll.

Auf keinen Fall können weitere Tranchen genehmigt werden, wenn mehr als zwei vorangegangene Vorfinanzierungstranchen noch nicht abgerechnet wurden.

Die Kommission teilt dem Empfänger die Höhe jeder weiteren Vorfinanzierung zu dem Zeitpunkt mit, an dem sie die Tranche für den jeweiligen Zeitraum festsetzt.

I.2.2 Zwischenzahlungen

1. Zwischenzahlungen sind nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die Kommission hat mitgeteilt, dass sie den/die entsprechenden in **Artikel I.3.2** genannten Bericht(e) über den Stand der Maßnahme billigt.
 - (b) Der Zahlungsantrag entspricht den förmlichen Vorgaben der Kommission und den von ihr gesetzten Fristen (siehe **Artikel I.3.1** Absatz 1) und enthält sämtliche geforderten Zusatzinformationen.
 - (c) Die eingereichten zuschussfähigen Kosten übersteigen die entsprechenden Mittel für die am längsten zurückliegende Tranche, die noch nicht vollständig ausgezahlt wurde (siehe **Artikel II.3.5**).
2. Keinesfalls dürfen mehr als drei aufeinanderfolgende Tranchen nicht abgerechnet sein.
3. Die Höhe der Zwischenzahlung richtet sich nach den in dem/den (kumulativen) Antrag/Anträgen auf Zahlung aufgeführten tatsächlich angefallenen zuschussfähigen, von der Kommission genehmigten Kosten (siehe **Artikel I.3.1** Absätze 2 und 3). Die Zahlung erfolgt abzüglich des Gesamtbetrags der noch nicht abgerechneten Vorfinanzierung(en), die für die am längsten zurückliegende Vorfinanzierungstranche geleistet wurde(n).
4. Die Kommission überweist dem Empfänger die Zwischenzahlung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Billigung der dem Antrag auf Zwischenzahlung beigefügten Unterlagen.
5. Die Kommission kann diese Zahlungsfrist gemäß dem in **Artikel III.3.6** genannten Verfahren aussetzen.

I.2.3 Zahlung des Restbetrags

1. Anträgen auf Zahlung des Restbetrags sind der in **Artikel I.3.4** genannte Abschlussbericht über die technische Durchführung und die in **Artikel III.3.5** genannte Abrechnung beizulegen.
2. Die Kommission überweist dem Empfänger innerhalb von 45 Kalendertagen nach Genehmigung des technischen Durchführungsberichts zu der entsprechenden Anforderung den gemäß Artikel III.3.8 ermittelten Restbetrag des Zuschusses (siehe **Artikel I.3.1** Absätze 2 und 3). Die Kommission kann diese Zahlungsfrist gemäß dem in **Artikel III.3.6** genannten Verfahren aussetzen.

Artikel I.3: Berichterstattung

I.3.1 Allgemeine Vorschriften

1. Die verbindlichen Muster für die Einreichung der Berichte, Kostenabrechnungen und der sonstigen in diesem Artikel genannten Unterlagen werden dem Empfänger mindestens 6 Monate vor dem Einreichungstermin dieser Unterlagen mitgeteilt.
2. Die Berichte über die technische Durchführung, die Abrechnungen und die sonstigen in diesem Artikel genannten Unterlagen sind in einer der drei Arbeitssprachen, in zwei identischen Exemplaren sowie in elektronischer Form vorzulegen.
3. Sofern nicht anderweitig festgelegt, verfügt die Kommission über eine Frist von 60 Kalendertagen ab Eingang des Berichts, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Kalendertagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.
4. Liegt innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen keine Reaktion der Kommission vor, beginnt die Zahlungsfrist.

I.3.2 Bericht über den Stand der Maßnahme

1. Der Empfänger hat bis spätestens zum 31. März jeden Kalenderjahres einen Bericht über den Stand der Maßnahme einzureichen.
2. Der Bericht über den Stand der Maßnahme muss Folgendes beinhalten:
 - (a) Die Nummer der Entscheidung, die Nummer der Maßnahme, den Verkehrsträger und das entsprechende Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
 - (b) Name und Anschrift der Person, die im Auftrag des Empfängers handelt und für die Durchführung der Maßnahme oder die Erstellung des Berichts verantwortlich ist;
 - (c) die Bescheinigung des jeweiligen Mitgliedstaats (falls es sich bei dem Empfänger nicht um einen Mitgliedstaat handelt);
 - (d) Angaben zum Fortschritt der Maßnahme;
 - (e) Zahlenangaben zu den getätigten Ausgaben sowie aktualisierte Kostenschätzungen für die nächsten Berichtszeiträume und die Maßnahme insgesamt;
 - (f) Angaben dazu, inwieweit für neue, im Verlauf des Berichtszeitraums unterzeichnete Verträge öffentliche Ausschreibungen durchgeführt wurden; Vorlage von Erläuterungen und Belegen, sofern dies nicht der Fall war.
 - (g) Angaben zu sonstigen EU-Mitteln und deren Herkunft (z. B. EFRE, KF, FRP), auf die für das gesamte Vorhaben von gemeinsamem Interesse zurückgegriffen wurde (z. B. für vorherige oder spätere Phasen, die nicht unter diese Zuschussentscheidung fallen);

- (h) Umweltinformationen;
- (i) Angaben zur Bekanntmachung der Maßnahme.

I.3.3 Zwischenabrechnung

Die Zwischenabrechnung muss Folgendes beinhalten:

- (a) Finanzinformationen
- (b) Gelten für die neuen, im Verlauf des Berichtszeitraums unterzeichneten Verträge die Verfahren für öffentliche Ausschreibungen? Wurden, falls zutreffend, die Verfahren für öffentliche Ausschreibungen angewandt? Vorlage von Erläuterungen und Belegen, sofern dies nicht der Fall war.
- (c) Angaben zu sonstigen EU-Mitteln und deren Herkunft (z. B. EFRE, KF, FRP), auf die für das gesamte Vorhaben von gemeinsamem Interesse zurückgegriffen wurde (z. B. für vorherige oder spätere Phasen, die nicht unter diese Zuschussentscheidung fallen);
- (d) Bescheinigung des Berichts durch den jeweiligen Mitgliedstaat (sofern in **Artikel 4 dieser Entscheidung** genannt);
- (e) Bescheinigung der tatsächlich angefallenen Kosten und der Konformität (Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007).

I.3.4 Abschlussbericht und Endabrechnung

1. Der Empfänger hat den Abschlussbericht innerhalb von 12 Monaten nach dem in **Artikel II.2.1** genannten Termin für den Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
2. Der Abschlussbericht muss Folgendes beinhalten:
 - (a) Die Nummer der Entscheidung, die Nummer der Maßnahme, den Verkehrsträger und das entsprechende Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
 - (b) Name und Anschrift der Person, die im Auftrag des Empfängers handelt und für die Weiterverfolgung und/oder Überwachung der Durchführung der Maßnahme sowie die Erstellung des Abschlussberichts verantwortlich ist;
 - (c) Ziele der Maßnahme;
 - (d) Allgemeine Beschreibung der Maßnahme;
 - (e) Technische Angaben zur Durchführung der Maßnahme;
 - (f) Finanzangaben;
 - (g) Gelten für die neuen, im Verlauf des Berichtszeitraums unterzeichneten Verträge die Verfahren für öffentliche Ausschreibungen? Wurden, falls zutreffend, die Verfahren für öffentliche Ausschreibungen angewandt? Vorlage von Erläuterungen und Belegen, sofern dies nicht der Fall war.

- (h) Angaben zu sonstigen EU-Mitteln und deren Herkunft (z. B. EFRE, KF, FRP), auf die für das gesamte Vorhaben zurückgegriffen wurde (z. B. für vorherige oder spätere Phasen, die nicht unter diese Zuschussentscheidung fallen);
- (i) Umweltinformationen;
- (j) Angaben zur Bekanntmachung der Maßnahme;
- (k) die Bescheinigung des Berichts durch den jeweiligen Mitgliedstaat (sofern in **Artikel 4** dieser Entscheidung über einen Zuschuss genannt);
- (l) Bescheinigung der tatsächlich angefallenen Kosten und der Konformität (Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007).

Artikel I.4: Fakultative Klauseln

I.4.1 Umweltauflagen

Die Kommission behält sich das Recht vor, die unter **Artikel III.4** vorgesehenen Maßnahmen in den Fällen anzuwenden, in denen der Empfänger nicht sämtliche Unterlagen vorlegt, die gemäß der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik oder sonstigen einschlägigen Umweltvorschriften, die im Antragsformular (Vereinbarkeit mit der sonstigen Umweltpolitik der Gemeinschaft) aufgeführt sind, erforderlich sind.

ANHANG II: BESCHREIBUNG DER MAßNAHME UND FINANZPLAN

Artikel II.1: Zuschuss

II.1.1 Art des gewährten Zuschusses

Zuschuss für Bauarbeiten

II.1.2 Vorhaben von gemeinsamem Interesse

1702 Stuttgart-Ulm

Artikel II.2: Technische Informationen

II.2.1 Durchführungszeitraum der Maßnahme

1. Beginn der Maßnahme: 01/01/2007.
2. Abschluss der Maßnahme: 31/12/2013 .

II.2.2 Durchführungsort der Maßnahme

1. Mitgliedstaat: Deutschland
2. Region(en) (entsprechend der NUTS 2-Systematik): Baden-Württemberg
3. Geografische Koordinaten

	Länge (X)*	Breite (Y)*
Anfangspunkt	+009.1590	+048.8110
Endpunkt	+009.3660	+048.6670

*Länge und Breite sind mit sieben Ziffern anzugeben (+ oder – gefolgt von drei Ziffern, einem Punkt und vier Dezimalstellen).

II.2.3 Aktivitäten und Meilensteine der Maßnahme

1. Hauptziele der Maßnahme

Der Neubau/Ausbau der Strecke Stuttgart - Wendlingen einschließlich Stuttgart 21 ist Bestandteil der TEN-Strecke Nr. 17 Paris-Stuttgart-Bratislava bzw. des BVWP-Projektes ABS/NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg. Der Bahnknoten Stuttgart soll für den europäischen Hochgeschwindigkeitsverkehr zwischen der vorhandenen Neubaustrecke (NBS) Mannheim-Stuttgart-Feuerbach und der geplanten Neubaustrecke Wendlingen-Ulm umgebaut werden.

Die Umgestaltung des Hauptbahnhofes Stuttgart als Durchgangsbahnhof in Tieflage, der Aufbau eines Ringverkehrs im Knoten Stuttgart, die Umgestaltung erforderlicher Abstellkapazitäten im Knotenbereich und die Anbindung des Flughafens Stuttgart an den Fern- und Regionalverkehr sind Bestandteil des globalen Projekts. Der Knotenbereich Stuttgart soll auf einer Gesamtstreckenlänge von 57 km umgestaltet werden, davon 29,9 Strecken-km für Hochgeschwindigkeitsverkehr und 33 Strecken-km in Tunnellage.

Kernstück ist die Umwandlung des bestehenden 16-gleisigen Kopfbahnhofs in Stuttgart in einen 8-gleisigen Durchgangsbahnhof in Tieflage für den Fern- und Regionalverkehr, der gegenüber der heutigen Lage der Bahnsteige um ca. 90 Grad gedreht wird. Der neue Hauptbahnhof wird durch unterirdische Zulaufstrecken aus Richtung Feuerbach, Bad Cannstatt, Wangen bzw. Ober-/ Untertürkheim und der Filderebene angebunden. Die bisherigen Abstell- und Wartungsanlagen am Rand des Rosensteinparks werden in den Bereich des heutigen Güterbahnhofs Untertürkheim verlegt.

Das Projekt Stuttgart 21 ist geprägt von komplexen geologischen Baugrundverhältnissen. Im Bereich der Tunnel (insbesondere der 10km lange Fildertunnel) wurden quellfähige Anhydritvorkommen während der Erkundungsmaßnahmen festgestellt. Besondere Aufmerksamkeit während der Bautätigkeit gilt den Heil- und Mineralwasservorkommen im Stuttgarter Kessel, die im Bereich der Talquerung zu schützen sind.

Beseitigung des Engpasses Stuttgarter Hauptbahnhof auf den Zulaufstrecken und durch Fahrstraßenausschlüsse im Kopfbahnhof. Stuttgart 21 hat als Durchgangsbahnhof die doppelte Leistungsfähigkeit und ermöglicht Fahrzeitgewinne im TEN-Korridor Paris – Bratislava zwischen Stuttgart und Ulm. In Verbindung mit der Neubaustrecke Wendlingen - Ulm werden Fahrzeitgewinne von 28 Minuten von Stuttgart nach Ulm (Halbierung) realisiert. Der Neubau/Ausbau der Strecke Stuttgart – Ulm – Augsburg ist Bestandteil der TEN-Strecke Nr. 17 Paris - Straßburg - Stuttgart - Wien - Bratislava. Hierbei werden die Vorgaben der EU in Bezug auf internationalen technischen Standard, Umweltschutz und Vergaberecht eingehalten.

Das Infrastrukturprojekt wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gemäß der dann gültigen TSI-CCS ausgerüstet sein. Damit wird die Interoperabilität gewährleistet werden. Dies betrifft die Stellwerke ebenso wie die Zugsicherungstechnik (ETCS).

2. Aktivitäten

Nummer der Aktivität	Bezeichnung der Aktivität	Voraussichtlicher Starttermin:	Voraussichtlicher Abschluss:	Meilensteine in Nr.
1	Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation	01/01/2007	31/12/2013	1, 2, 3
2	PFA 1.1 Anteil Teil Gleisvorfeld	01/01/2007	31/12/2013	4, 5, 6
3	Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung	01/01/2007	31/12/2013	7, 8, 9
4	Planfeststellungsabschnitt 1.2 Fildertunnel	01/01/2007	31/12/2013	10, 11, 12, 13
5	Planfeststellungsabschnitt 1.3 Flughafenbereich	01/01/2007	31/12/2013	14, 15, 16
6	Planfeststellungsabschnitt 1.4 Filderbereich bis Wendlingen	01/01/2007	31/12/2013	17, 18, 19
7	Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Cannstatt	01/01/2007	31/12/2013	20, 21, 22, 23
8	Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim	01/01/2007	31/12/2013	24, 25, 26, 27
9	PFA 1.6b Abstellbahnhof	01/01/2007	31/12/2013	28, 29, 30

3. Beschreibung der Aktivität:

- Aktivität 1 - Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation

Kernstück des Planfeststellungsabschnittes 1.1 „Talquerung“ ist der neue, 8-gleisige Durchgangsbahnhof, ca. 90 Grad gegenüber den heutigen Bahn-Anlagen gedreht. Alle acht Bahnsteigkanten sind mit 420 Metern Länge für alle Zuggattungen geeignet und aufgrund entsprechender Weichenverbindungen aus allen Richtungen in alle Richtungen befahrbar. Spätere Erweiterungen auf 10 Bahnsteiggleise sind technisch möglich. Der neue Hauptbahnhof liegt ca. 12 Meter unterhalb der heutigen Bahnsteige in einem Trog von ca. 80 Metern Breite und ca. 430 Metern Länge. Durch die unmittelbare Nähe des Bahnhofstrog an die Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie wird im neuen Bahnhof an dieser Stelle ein neuer Übergang zwischen Nah- und Fernverkehr geschaffen. Als Überdachung der neuen Bahnhofshalle dient eine mit Lichtaugen ausgestattete Betonschale, die im gesamten Bereich begeh- und befahrbar ist. Im Bereich zwischen Bonatzgebäude und dem Nördlichen Bahnhofsgelände übernimmt das Schalendach die Funktion eines städtischen Platzes („Straßburger Platz“). Abgesehen von geringfügigen Anpassungen der Zugänge bleiben die Klett-Passage mit der Stadtbahnhaltestelle und die S-Bahn-Station Hbf (tief) von der Baumaßnahme unberührt. Der Umbau und die Ertüchtigung des alten, unter Denkmalschutz stehenden Bahnhofgebäudes (Bonatzgebäude) ist nicht

Bestandteil des Projektes „Stuttgart 21“ und wird mit einer separaten Maßnahme umgesetzt.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Technikgebäude;

Abriss Nordflügel Hauptbahnhof;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahme Neue Verkehrsstation ca. 40%.

- Aktivität 2 - PFA 1.1 Anteil Teil Gleisvorfeld

Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 „Talquerung“ beinhaltet außerdem die Anpassung der bestehenden Gleisanlagen. Die Anpassung des Gleisvorfeldes ist zur Herstellung des neuen Hauptbahnhofs erforderlich. Sie wird so durchgeführt, dass der Bahnbetrieb während der gesamten Baumaßnahmen reibungslos erfolgen kann. Zunächst erfolgt die Realisierung des neuen – wenn auch provisorischen – Spurplanes in mehreren Bauphasen. Maßnahmen an betrieblich wichtigen Gleisen können nur in Sperrpausen erfolgen, um auch in jeder Bauphase die gleiche Qualität des Fahrbetriebes wie im – provisorischen – Endzustand zu gewährleisten. In Verbindung mit den Bauphasen werden auch die Prellböcke in nordöstlicher Richtung zurückversetzt, und es können nach Abschluss der Bauphasen die „neuen“ Bahnsteige genutzt werden. Zunächst noch mit Zugang vom vorhandenen Kopfbahnsteig des Bonatzgebäudes über die vorhandenen, später abzubrechenden Bahnsteige. Wenn die Gleise zwischen dem neuen provisorischen Querbahnsteig und dem alten vorhandenen Kopfbahnsteig außer Betrieb sind, können die beiden provisorischen Fußgängerstege gebaut werden, welche die Verkehrsbeziehungen zwischen provisorischen Querbahnsteig und Bonatzgebäude gewährleisten.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahme Verlegung Gleisvorfeld 100%.

- Aktivität 3 - Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung

Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 „Talquerung“ umfasst die ca. 870 m lange sogenannte Talquerung, die von der Jägerstraße im Norden zur Sänglerstraße im Süden des Stuttgarter Talkessels reicht, dieser Abschnitt wird in offener Bauweise errichtet. Der Planfeststellungsabschnitt 1.1 wird begrenzt durch die Brillenwände der bergmännisch aufzufahrenden Tunnelabschnitte 1.2 (Fildertunnel) im Süden und 1.5 (Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt, S-Bahn-Anbindung) im Norden. Kernstück ist der neue, 8-gleisige Durchgangsbahnhof (siehe Aktivität 1).

Ab Bau-km -0.4-42.0 beginnt der als Nordkopf bezeichnete Teil des DB-Tunnels, der die Weichenstraßen zum Anfahren der 8 Bahnsteiggleise aufnimmt und mit dem Übergang in die Bahnhofshalle endet. Zur Herstellung des Nordkopfes müssen die Häuser Jägerstraße 24 und Jägerstraße 22 vollständig abgebrochen werden. Auf dem Nordkopf ist das Schwallbauwerk Nord angeordnet. Es dient der Abminderung der zuginduzierten Luftströmungen im Tunnel Richtung Bahnhofshalle. Südlich der Jägerstraße liegt seitlich vom Nordkopf die Rettungszufahrt Nord.

Unterhalb der Heilbronner Straße liegt sowohl der zweigleisige, Stadtbahntunnel als auch ein Fernheizkanal. Beide sind dem DB-Tunnel im Wege und müssen umgelegt werden. Als Ersatz für den zweigleisigen Stadtbahntunnel sind zwei eingleisige Tunnelröhren westlich davon vorgesehen, die den neuen DB-Tunnel sowie die Bebauung westlich der Heilbronner Straße unterfahren und in Höhe der Türlenstraße wieder an den Bestand anschließen. Der Fernheizkanal unterquert zukünftig den DB-Tunnel im Bereich des Kurt-Georg-Kiesinger-Platzes.

Außer Stadtbahntunnel und Fernheizkanal würde auch der Hauptsammler West den Tunnel durchdringen und muss deshalb im Grundriss veränderter Lage gedükert werden.

Der als Südkopf bezeichnete Teil des DB-Tunnels schließt an die Bahnhofshalle (siehe Aktivität 1) an. Er nimmt die Weichenstraßen auf und endet in Bau-km +0.4+32.0 mit dem Übergang in den bergmännischen Tunnel. Der Hauptsammler Nesenbach muss auf einer Länge von 350 m verlegt und gedükert werden, da er dem Südkopf im Wege steht. Die Gleise der Stadtbahn müssen verlegt und über den DB-Tunnel geführt werden. Weiterhin werden in diesem Bereich umfangreiche Anpassungen der B14 notwendig. Das Gebäude der Sänglerstraße 4 liegt teilweise im Bereich des DB-Tunnels und muss abgebrochen werden.

Die im Planfeststellungsabschnitt 1.1 liegende Strecke endet mit dem Übergang des in offener Bauweise herzustellenden DB-Tunnels in die beiden bergmännischen Tunnel des Planfeststellungsabschnitt 1.2.

Für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 ist eine Bauzeit von 7 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen. Planungs- und Bauleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 werden gemäß den Meilensteinen (Abschnitt 5) erbracht.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Grunderwerb;
Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;
Erstellung Ausführungsplanung;
Erstellung Düker Nesenbach;
Verlegung Stadtbahn Heilbronner Straße;
Baustelleneinrichtung;
Realisierung Baumaßnahme Talquerung ca. 40%.

- Aktivität 4 - Planfeststellungsabschnitt 1.2 Fildertunnel

Der Planfeststellungsabschnitt 1.2 „Fildertunnel“ schließt an den Planfeststellungsabschnitt 1.1 an. Der ca. 9,4 km lange in bergmännischer Bauweise aufzufahrende Tunnel beginnt im Talkessel im Bereich der Sänglerstraße und endet im Bereich der Filderhochebene. An das Tunnelportal schließt ein kurzer oberirdischer Streckenabschnitt an. Die maximale Neigung des Tunnels beträgt 25 ‰. Die Linienführung der Strecke ist so ausgelegt, dass Fahrgeschwindigkeiten zwischen 160 km/ h und maximal 250 km/ h möglich sind. Vom Südkopf des Hauptbahnhofs bis zur Streckenverzweigung in Richtung Ulm (Planfeststellungsabschnitt 1.2) und Obertürkheim / Untertürkheim (Planfeststellungsabschnitt 1.6) sind auf eine Länge von etwa 300 m zwei jeweils zweigleisigen Tunnelröhren vorgesehen. Nach dem unterirdischen Verzweigungsbauwerk werden die Strecken jeweils in eingleisigen Tunnelröhren weitergeführt, die in einem Abstand von jeweils 1.000 Metern durch sog. Verbindungsbauwerke verbunden sind. Diese Bauweise ist Teil des Rettungskonzepts und gewährleistet im Falle eines Unfalls in einer der Röhren die schnelle Flucht in einen sogenannten „sicheren Bereich“, den die vom Unfall unberührte Röhre darstellt. Die Gleise werden nach dem System „Feste Fahrbahn“ ausgeführt. Die feste Fahrbahn wird so ausgelegt, dass die Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge möglich ist. An einem in der Röhre abgestellten Rettungsfahrzeug kann noch vorbei gefahren werden. Im Anschluss an den Tunnel („Fildertunnel“) wird auf 100 m ein Trogbauwerk erforderlich. Von relativ kurzen Abschnitten im Talkessel und im Bereich des Fasanenhofs abgesehen liegt der Tunnel mit großer Überdeckung von bis zu 220 Metern unterhalb der Bebauung.

Für diesen Planfeststellungsabschnitt ist eine Bauzeit von 8 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen. Planungs- und Bauleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 werden gemäß den Meilensteinen (Abschnitt 5) erbracht.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Durchführung Planfeststellungsverfahren bis Planfeststellungsbeschluss;
Abschluss Entwurfsplanung;

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahme Fildertunnel ca. 40%.

Zurzeit laufen die Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 1.2. Es wird sichergestellt, dass alle vier Umweltunterlagen nach EU-Umweltrecht (EIA: Richtlinie 85/337/EWG, SEA: Richtlinie 2001/42/EG, Natura 2000: Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zugesandt werden. Die abschließende Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung des o.g. Streckenabschnitts. Davon unberührt ist die Mitfinanzierung der vorbereitenden Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (wie etwa die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, etc) und laut nationalem Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 72 - §78) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§20 - §23) vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden können. Mit den o.g. Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne wird erst nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen.

- Aktivität 5 - Planfeststellungsabschnitt 1.3 Flughafenbereich

Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 1.3 „Flughafenbereich, Filderbahnhof, Flughafentunnel“ ist die Weiterführung der NBS nördlich der BAB A 8 bis in Höhe der Markungsgrenze zwischen Plieningen und Scharnhausen. Die Streckenführung der Neubaustrecke (NBS) in Richtung Ulm erfolgt oberirdisch, in gebündelter Lage zur Autobahn. Im Bereich der die Trasse kreuzenden Straßen sind Anpassungsmaßnahmen im Straßennetz notwendig. Die Station NBS und die eingleisige westliche bzw. die zweigleisige östliche Zuführungsstrecke von der NBS werden unterirdisch angelegt, dabei wird die Option für einen nachträglichen zweigleisigen Ausbau der westlichen Anbindungsstrecken offen gelassen.

Nördlich der S-Bahn-Station ist in zentraler Lage zwischen den Flughafenterminals und der neuen Landesmesse Stuttgart in eine Entfernung von 180 m die Station NBS geplant. Die Lage der beiden Stationen des Filderbahnhofs Flughafen ermöglicht ein Umsteigen in alle Richtungen auf kurzem Wege.

Für diesen Planfeststellungsabschnitt ist eine Bauzeit von 4 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Durchführung Planfeststellungsverfahren bis Planfeststellungsbeschluss;

Abschluss Entwurfsplanung;

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahmen Flughafenbereich ca. 10%.

Zurzeit laufen die Planfeststellungsverfahren in dem o.g. Streckenabschnitt. Es wird sichergestellt, dass alle vier Umweltunterlagen nach EU-Umweltrecht (EIA: Richtlinie 85/337/EWG, SEA: Richtlinie 2001/42/EG, Natura 2000: Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zugesandt werden. Die abschließende Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung des o.g. Streckenabschnitts. Davon unberührt ist die Mitfinanzierung der vorbereitenden Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (wie etwa die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, etc) und laut nationalem Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 72 - §78) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§20 - §23) vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden können. Mit den o.g. Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne wird erst nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen.

- Aktivität 6 - Planfeststellungsabschnitt 1.4 Filderbereich bis Wendlingen

Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 „Filderbereich bis Wendlingen“ mit einer Gesamtlänge von ca. 10,5 km liegt nahezu ausschließlich oberirdisch und enthält neben der NBS entlang der Bundesautobahn (BAB) A 8 auch die sogenannte (kleine) Wendlinger Kurve, als eingleisige 1,17 km lange Verbindungsstrecke zwischen der NBS und der Neckartalbahn Plochingen – Reutlingen – Tübingen. Wie im Planfeststellungsabschnitt 1.3 beträgt der mit Straßenbauverwaltung vereinbarte Mindestregelabstand zur BAB 26,5 Meter. Zur Sicherung der Neubaustrecke gegenüber der BAB wird zwischen Bahnstrecke und Autobahn ein Abrolldamm errichtet. Die NBS liegt bis zur Tank- und Rastanlage Denkendorf auf der Nordseite der BAB und wechselt dort durch einen ca. 780 Meter langen Tunnel auf die Südseite der BAB und führt von dort aus nach Wendlingen. Neben den Anpassungsmaßnahmen an den BAB-Anschlussstellen Esslingen und Wendlingen sind als größere Brückenbauwerke: die Denkendorfer Talbrücke, das Sulzbachviadukt, die Brücke über die B 313 sowie die Brücken über den Neckar und die Neckartalbahn / L 1250 zu nennen.

Für diesen Planfeststellungsabschnitt ist eine Bauzeit von 4 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen. erbracht.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Durchführung Planfeststellungsverfahren bis Planfeststellungsbeschluss;

Abschluss Entwurfsplanung;

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahmen Filderbereich ca. 20%.

Zurzeit laufen die Planfeststellungsverfahren in dem o.g. Streckenabschnitt. Es wird sichergestellt, dass alle vier Umweltunterlagen nach EU-Umweltrecht (EIA: Richtlinie 85/337/EWG, SEA: Richtlinie 2001/42/EG, Natura 2000: Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zugesandt werden. Die abschließende Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung des o.g. Streckenabschnitts. Davon unberührt ist die Mitfinanzierung der vorbereitenden Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (wie etwa die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, etc) und laut nationalem Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 72 - §78) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§20 - §23) vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden können. Mit den o.g. Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne wird erst nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen.

- Aktivität 7 - Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt

Zur Anbindung des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs an das bestehende Netz werden neue Strecken in Richtung Bad Cannstatt und Feuerbach mit einer Länge von insgesamt ca. 8 km erforderlich. Im Anfangsbereich werden die Streckengleise in zwei 2-gleisigen Röhren und anschließend in jeweils zwei eingleisigen Röhren geführt, die im Abstand von ca. 1.000 Metern durch Querschläge miteinander verbunden sind. Die Gleise in Richtung Feuerbach unterqueren mit hoher Überdeckung den Kriegsberg und den Killesberg und werden im Bereich des Bahnhofs Feuerbach an die bestehenden Bahnanlagen angeschlossen. Bei den Planungen wurde die Möglichkeit einer zusätzlichen 2gleisigen Einführung der Streckengleise aus Feuerbach in den neuen Hauptbahnhof über die Bad Cannstatter Zulaufstrecken unter Benutzung der heutigen Fernbahnrohre des Pragtunnels berücksichtigt. Die Zuführungsstrecke nach Bad Cannstatt umfährt in bergmännisch gebauten Tunnelstrecken das Nordbahnhofviertel, wobei die Trasse im Wesentlichen dem Verlauf der bestehenden Gäubahn folgt. Nach Unterquerung des Rosensteinparks erreicht sie auf Höhe des sogenannten „Elefantensteges“ an der Neckartalstraße (B 10) den Neckarhang. Zur Querung des Neckars wird an dieser Stelle eine neue, viergleisige Eisenbahnbrücke gebaut, in die als Ersatz für den entfallenden Fachwerksteg auch ein Fuß- und Radweg integriert ist. Die heutige Eisenbahnbrücke wird für den Bahnbetrieb entbehrlich. Deren Abriss ist jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsabschnitt 1.6, sondern wird Gegenstand eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach § 18 AEG.

Für diesen Abschnitt ist eine Bauzeit von 7 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen. Planungs- und Bauleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 werden gemäß den Meilensteinen (Abschnitt 5) erbracht.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Durchführung Planfeststellungsverfahren bis Planfeststellungsbeschluss;

Abschluss Entwurfsplanung;

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahmen Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt ca. 20%.

Zurzeit laufen die Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 1.5. Es wird sichergestellt, dass alle vier Umweltunterlagen nach EU-Umweltrecht (EIA: Richtlinie 85/337/EWG, SEA: Richtlinie 2001/42/EG, Natura 2000: Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zugesandt werden. Die abschließende Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung des o.g. Streckenabschnitts. Davon unberührt ist die Mitfinanzierung der vorbereitenden Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (wie etwa die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, etc) und laut nationalem Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 72 - §78) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§20 - §23) vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden können. Mit den o.g. Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne wird erst nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen.

- Aktivität 8 - Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim

Der Planfeststellungsabschnitt 1.6 - „Zuführung Ober-/ Untertürkheim, Abstellbahnhof“ schließt nach einem unterirdischen Verzweigungsbauwerk, das noch zum Planfeststellungsabschnitt 1.2 gehört, mit zwei eingleisigen, bergmännisch aufzufahrenden Tunnelröhren etwa unterhalb der Uhlandshöhe und der Fraasstraße an den Planfeststellungsabschnitt 1.2 an. Die Tunnelröhren des Planfeststellungsabschnitt 1.6a führen in gestreckter Linienführung in Richtung Wangen und unterfahren dabei den Stadtteil Gablenberg. Auf Höhe des Großmarkts zweigt die Strecke Richtung Untertürkheim unterirdisch von der Strecke Richtung Obertürkheim ab. Zwei abzweigende Tunnelröhren werden dabei nord-westlich Richtung Untertürkheim (Untertürkheimer Kurve) geführt und werden im Bereich des heutigen Güterbahnhofs Untertürkheim (künftig Abstellbahnhof Untertürkheim) oberirdisch Richtung Remsbahn (Waiblingen) und Richtung Cannstatt („Zuführung

Cannstatt) weitergeführt. Stuttgart Bad Cannstatt ist vom Abstellbahnhof über eine neue Verbindung, die entlang des Daimler – Motorenwerkes verläuft, zu erreichen. Die zwei Tunnelröhren des weiterführenden Streckenstranges verlaufen süd-östlich Richtung Obertürkheim (Obertürkheimer Kurve) und münden dort in die vorhandene Hauptabfuhrstrecke (HAS) Stuttgart – Ulm ein. Die Querung des Neckars erfolgt bei beiden Streckenästen unterirdisch.

Für diesen Abschnitt ist eine Bauzeit von 4 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen. Planungs- und Bauleistungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 werden gemäß den Meilensteinen (Abschnitt 5) erbracht.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Durchführung Planfeststellungsverfahren bis Planfeststellungsbeschluss;

Abschluss Entwurfsplanung;

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahmen Zuführung Ober-/Untertürkheim ca. 20%.

Zurzeit laufen die Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 1.6a. Es wird sichergestellt, dass alle vier Umweltunterlagen nach EU-Umweltrecht (EIA: Richtlinie 85/337/EWG, SEA: Richtlinie 2001/42/EG, Natura 2000: Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zugesandt werden. Die abschließende Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung des o.g. Streckenabschnitts. Davon unberührt ist die Mitfinanzierung der vorbereitenden Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (wie etwa die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, etc) und laut nationalem Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 72 - §78) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§20 - §23) vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden können. Mit den o.g. Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne wird erst nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen.

- Aktivität 9 - PFA 1.6b Abstellbahnhof

Auf dem Gelände des heutigen Güterbahnhofs Untertürkheim wird als Bestandteil des Planfeststellungsabschnitt 1.6 ein Abstellbahnhof gebaut, der im Wesentlichen die Funktionen des im Zuge des Bahnprojekts entfallenden Abstellbahnhofs Stuttgart Hbf am Rosensteinpark übernehmen soll. Hier werden Abstell-, Reinigungs- und Instandhaltungsanlagen vorgesehen. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6 umfasst etwa

6,7 km Tunnelstrecke und ca. 5,5 km offene Strecke, wovon 1,6 km auf den Abstellbahnhof entfallen.

Für diesen Abschnitt ist eine Bauzeit von 4 Jahren geplant, die Inbetriebnahme ist in 12/2019 vorgesehen.

Die folgenden Planungs- und Bauleistungen werden innerhalb des Bewilligungszeitraumes 2007 bis 2013 erbracht:

Durchführung Planfeststellungsverfahren bis Planfeststellungsbeschluss;

Abschluss Entwurfsplanung;

Grunderwerb;

Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen;

Erstellung Ausführungsplanung;

Baustelleneinrichtung;

Realisierung Baumaßnahmen Abstellbahnhof Untertürkheim ca. 25%.

Zurzeit laufen die Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 1.6b. Es wird sichergestellt, dass alle vier Umweltunterlagen nach EU-Umweltrecht (EIA: Richtlinie 85/337/EWG, SEA: Richtlinie 2001/42/EG, Natura 2000: Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG) nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zugesandt werden. Die abschließende Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung des o.g. Streckenabschnitts. Davon unberührt ist die Mitfinanzierung der vorbereitenden Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben (wie etwa die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, etc) und laut nationalem Verwaltungsverfahrensgesetz (siehe § 72 - §78) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§20 - §23) vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden können. Mit den o.g. Baumaßnahmen im eigentlichen Sinne wird erst nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen.

4. Meilensteine

Meilenste in Nr. [siehe Absatz 2]	Bezeichnung des Meilensteins	Voraussetzlicher Zeitpunkt:	Art der Überprüfung
1	Abschluss der Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen)	31/12/2009	Abschlussbericht der Planungsmaßnahmen
2	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
3	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation – ca. 40% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
4	Abschluss der Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Gleisvorfeld (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen)	31/12/2009	Abschlussbericht der Planungsmaßnahmen
5	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Gleisvorfeld – ca. 50% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
6	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Gleisvorfeld –100% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
7	Abschluss der Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen)	31/12/2009	Abschlussbericht der Planungsmaßnahmen
8	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
9	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung – ca. 40% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
10	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.2	30/06/2007	Planfeststellungsbeschluss

11	Abschluss der vorbereitenden Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.2 Teil Fildertunnel (Entwurfsplanung)	31/12/2009	Abschlussbericht der vorbereitenden Planungsmaßnahmen
12	Vergabe und Abschluss der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt 1.2 Teil Fildertunnel, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
13	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.2 Teil Fildertunnel – ca. 40% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
14	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.3	31/12/2009	Dokumentation Einleitung Planfeststellungsverfahren
15	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.3 (Abschluss Entwurfsplanung)	31/12/2011	Planfeststellungsbeschluss und Abschlussbericht der Planungsmaßnahmen
16	Bauausführung für den Planfeststellungsabschnitt 1.3 Teil Flughafenbereich – ca. 10% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
17	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.4 (Abschluss Entwurfsplanung)	31/12/2009	Planfeststellungsbeschluss und Abschlussbericht der Planungsmaßnahmen
18	Ausschreibung und Vergabe im Planfeststellungsverfahren 1.4 Filderbereich bis Wendlingen	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
19	Bauausführung im Planfeststellungsverfahren 1.4 Filderbereich bis Wendlingen – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
20	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.5	31/01/2007	Planfeststellungsbeschluss
21	Abschluss der vorbereitenden Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt (Entwurfsplanung)	31/12/2009	Abschlussbericht der vorbereitenden Planungsmaßnahmen

22	Vergabe und Erstellung der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
23	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
24	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.6a	30/06/2007	Planfeststellungsbeschluss
25	Abschluss der vorbereitenden Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertuerkheim (Entwurfsplanung)	31/12/2009	Abschlussbericht der vorbereitenden Planungsmaßnahmen
26	Vergabe und Erstellung der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertuerkheim, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
27	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertuerkheim – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
28	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.6b (Abschluss Entwurfsplanung)	31/12/2009	Planfeststellungsbeschluss und Abschlussbericht der Planungsmaßnahmen
29	Ausschreibung und Vergabe im Planfeststellungsabschnitt 1.6b Abstellbahnhof Untertürkheim, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2011	Zwischenbericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten
30	Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.6b Abstellbahnhof Untertürkheim – ca. 25% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3	31/12/2013	Bericht (Leistungsaufnahme) der unter Punkt II.2.3/3 aufgeführten Tätigkeiten

5. Meilensteine und Mittel der Überprüfung der Meilensteine:

- Meilenstein 1 - Abschluss der Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen)

Die Übermittlung des Abschlussberichts kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 2 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Baufortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 3 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation – ca. 40% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 4 - Abschluss der Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Gleisvorfeld (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen)

Die Übermittlung des Abschlussberichts kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 5 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Gleisvorfeld – ca. 50% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Baufortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 6 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Gleisvorfeld –100% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 7 - Abschluss der Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung (Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen)

Die Übermittlung des Abschlussberichts kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 8 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Baufortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 9 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung – ca. 40% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 10 - Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.2

Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses.

- Meilenstein 11 - Abschluss der vorbereitenden Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.2 Teil Fildertunnel (Entwurfsplanung)

Die Übermittlung des Abschlussberichts kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 12 - Vergabe und Abschluss der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt 1.2 Teil Fildertunnel, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Planungs- und Vergabefortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 13 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.2 Teil Fildertunnel – ca. 40% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 14 - Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.3

Die Übermittlung der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 15 - Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.3 (Abschluss Entwurfsplanung)

Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses und des Abschlussberichtes.

- Meilenstein 16 - Bauausführung für den Planfeststellungsabschnitt 1.3 Teil Flughafenbereich – ca. 10% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 17 - Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.4 (Abschluss Entwurfsplanung)

Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses und des Abschlussberichts der Planungsmaßnahmen.

- Meilenstein 18 - Ausschreibung und Vergabe im Planfeststellungsverfahren 1.4 Filderbereich bis Wendlingen

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Planungs- und Vergabefortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 19 - Bauausführung im Planfeststellungsverfahren 1.4 Filderbereich bis Wendlingen – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 20 - Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.5

Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses.

- Meilenstein 21 - Abschluss der vorbereitenden Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt (Entwurfsplanung)

Die Übermittlung des Abschlussberichts kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 22 - Vergabe und Erstellung der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Planungs- und Vergabefortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 23 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 24 - Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.6a

Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses.

- Meilenstein 25 - Abschluss der vorbereitenden Planungsmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertuerkheim (Entwurfsplanung)

Die Übermittlung des Abschlussberichts kann im Rahmen des ASR 2010 erfolgen.

- Meilenstein 26 - Vergabe und Erstellung der Ausführungsplanung im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertuerkheim, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Planungs- und Vergabefortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 27 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertuerkheim – ca. 20% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3
- Meilenstein 28 - Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt 1.6b (Abschluss Entwurfsplanung)

Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses und des Abschlussberichts der Planungsmaßnahmen.

- Meilenstein 29 - Ausschreibung und Vergabe im Planfeststellungsabschnitt 1.6b Abstellbahnhof Untertürkheim, beschrieben in Punkt II.2.3/3

Die Übermittlung der Leistungsaufnahme bzgl. des Ausschreibungs- und Vergabefortschritts kann im Rahmen des ASR 2012 erfolgen.

- Meilenstein 30 - Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt 1.6b Abstellbahnhof Untertürkheim – ca. 25% der Aktivitäten, beschrieben in Punkt II.2.3/3

II.2.4 Strategieplan

1. Der Empfänger hat der Kommission innerhalb von 90 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Zuschussentscheidung einen Strategieplan vorzulegen, auf dessen

Grundlage die Fortschritte während der Durchführung der Maßnahme überwacht und kontrolliert werden. Der Strategieplan beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- (a) Fristen, Kosten und technische Kriterien für die Zwischen- und Gesamtziele. Einstufung und Kennzeichnung wichtiger Ziele als Meilensteine.
 - (b) Erläuterung der Kontrollverfahren, einschließlich sämtlicher Umweltmaßnahmen mit klaren Angaben zu den Zuständigkeiten und internen und externen Mechanismen der Berichterstattung.
 - (c) Ermittlung der Risiken, Risikoanalysen, Pläne für das Risikomanagement und die Qualitätssicherung.
 - (d) Meilensteine zur Feststellung der Fortschritte (und Abweichungen) bei der Durchführung der Maßnahme.
 - (e) Etwaige Ursachen für künftige Probleme.
 - (f) Ein anhand der jeweiligen Abwicklung des Vorhabens erstellter Zeitplan unter Hervorhebung des kritischen Pfads, der sich daraus ergibt, wie das Vorhaben zur Planung und Durchführung der Maßnahme abgewickelt wird, wobei aus dem Zeitplan sämtliche Aktivitäten bzw. Arbeitspakete sowie die Meilensteine mit Start- und Endpunkten hervorgehen müssen. Er dient als Grundlage für die Berechnung der geschätzten Gesamtdauer und für etwaige künftige terminliche Anpassungen. Für weniger komplexe Maßnahmen können Balkendiagramme (GANTT) verwendet werden.
 - (g) Schlüsselindikatoren für die Leistung, insbesondere für kritische Aktivitäten und die entsprechenden Mittel, die für die Erreichung der Zielvorgaben und die Fristeinhaltung bereitgestellt werden.
 - (h) Die dem Strategieplan zugrunde liegenden nationalen oder sonstigen professionellen Standards für die Durchführung von Maßnahmen.
 - (i) Angaben zu sämtlichen geplanten Kommunikations- und Werbeaktivitäten bezüglich der Maßnahme entsprechend den **Artikeln II.2.3** und **II.2.5** Absatz 2.
 - (j) Ernennung bevollmächtigter Vertreter im Sinne von **Artikel III.1.2**.
2. Dem Strategieplan ist eine Erläuterung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme beizufügen, mit deren Hilfe die jeweiligen Mitgliedstaaten die Durchführung der Maßnahme im Sinne von **Artikel II.2.5** überwachen und kontrollieren. Ferner sind Pläne für die Rechnungsprüfung beizulegen und eine Evaluierung zum Abschluss der Maßnahme vorzusehen.
 3. Die Kommission kann innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Strategieplans hierzu Stellung nehmen und zum Beispiel verlangen, dass weitere Angaben in den Strategieplan aufgenommen werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, gilt der Strategieplan als angenommen. Fordert die Kommission eine Nachbesserung, hat der Empfänger innerhalb von

60 Kalendertagen, gerechnet ab Eingang der Aufforderung der Kommission, einen überarbeiteten Strategieplan vorzulegen.

II.2.5 Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Der Mitgliedstaat hat - als Empfänger oder als der Mitgliedstaat, der die Maßnahme genehmigt und in **Artikel 4 dieser Entscheidung** genannt wird - die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 ergriffen wurden, und hat hierzu insbesondere darzulegen, welche Kontroll-, Verwaltungs- und Überwachungssysteme eingesetzt wurden, damit die Maßnahme erfolgreich durchgeführt werden kann.
2. Der betreffende Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass der Zuschuss in geeigneter Weise bekannt gemacht wird, damit die Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Rolle der Gemeinschaft bei der Durchführung der Maßnahmen informiert wird.

Artikel II.3: Finanzplan

II.3.1 Veranschlagte zuschussfähige Gesamtkosten der Maßnahme

Die veranschlagten zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 986.200.000 (in Worten: neunhundertsechsdachtzig Millionen zweihunderttausend) Euro.

II.3.2 Eingeplante Kofinanzierungsquellen für die Maßnahme

FINANZIERUNGSQUELLEN GESAMTKOSTEN	ZUR DECKUNG DER ZUSCHUSSFÄHIGEN
1. Nationale Mittel	168.020.000
2. Regionale /lokale Mittel	55.610.000
3. Private oder öffentliche Träger der Maßnahme	648.100.000
4. EIB-Darlehen	0
5. Sonstige Darlehen	0
6. TEN-Finanzierung	114.470.000
7. Sonstige Quellen	0
Insgesamt	986.200.000

II.3.3 Vorläufige Aufschlüsselung der veranschlagten zuschussfähigen Kosten der Maßnahme je Aktivität:

Aktivitäten	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	>2013	INSGESAMT
DIREKTE KOSTEN									
1.1 Aktivität - Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Neue Verkehrsstation	260.000	4.098.000	4.856.000	4.200.000	10.100.000	20.200.000	21.186.000	0	64.900.000
1.2 Aktivität - PFA 1.1 Anteil Teil Gleisvorfeld	657.000	5.486.000	7.641.000	12.600.000	5.016.000	3.900.000	2.400.000	0	37.700.000
1.3 Aktivität - Planfeststellungsabschnitt 1.1 Anteil Talquerung	526.000	3.436.000	5.212.000	7.200.000	21.100.000	42.900.000	60.026.000	0	140.400.000
1.4 Aktivität - Planfeststellungsabschnitt 1.2 Fildertunnel	1.317.000	8.591.000	13.030.000	16.089.371	26.021.397	49.524.488	54.381.015	0	168.954.271
1.5 Aktivität - Planfeststellungsabschnitt 1.3 Flughafenbereich	763.000	4.183.000	5.237.000	9.300.000	15.300.000	27.900.000	35.517.000	0	98.200.000
1.6 Aktivität Planfeststellungsabschnitt 1.4 Filderbereich bis Wendlingen	702.000	4.582.000	6.949.000	9.000.000	14.000.000	27.000.000	29.767.000	0	92.000.000
1.7 Aktivität - Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/ Bad Cannstatt	1.122.000	7.942.000	11.557.000	14.200.000	25.900.000	38.100.000	42.479.000	0	141.300.000
1.8 Aktivität - Planfeststellungsabschnitt 1.6a Zuführung Ober-/ Untertürkheim	1.368.000	10.082.000	13.205.000	15.600.000	24.600.000	46.900.000	46.945.000	0	158.700.000
1.9 Aktivität - PFA 1.6b Abstellbahnhof	300.000	800.000	3.300.000	5.400.000	8.400.000	16.100.000	20.000.000	0	54.300.000
DIREKTE KOSTEN INSGESAMT	7.015.000	49.200.000	70.987.000	93.589.371	150.437.397	272.524.488	312.701.015	0	956.454.271
2. INDIREKTE KOSTEN Pauschaler Zuschuss: Ja Prozentsatz: 3,11 %	218.167	1.530.120	2.207.696	2.910.629	4.678.603	8.475.512	9.725.002	0	29.745.729
ZUSCHUSSFÄHIGE KOSTEN INSGESAMT	7.233.167	50.730.120	73.194.696	96.500.000	155.116.000	281.000.000	322.426.017	0	986.200.000

II.3.5 Vorläufiger Zeitplan für die Zuweisung der verschiedenen Jahrestanchen

2007	839.771 €
2008	5.888.067 €
2009	8.497.900 €
2010	11.201.650 €
2011	18.006.852 €
2012	32.622.100 €
2013	37.413.660 €
NSGESAMT	114.470.000 €

ANHANG III: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Gewährung eines Zuschusses durch die Europäische Kommission unterliegt diesen Allgemeinen Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen sind für den Empfänger, dem der Zuschuss gewährt wird, und für die Europäische Kommission verbindlich.

Artikel III.1: Verwaltungstechnische Angaben

III.1.1 Kontakt:

1. Jegliche Mitteilung an die Kommission im Zusammenhang mit dieser Entscheidung ist unter Angabe der Nummer der Entscheidung an folgende Anschrift zu richten:

– Europäische Kommission

TEN-T EXECUTIVE AGENCY (TEN-T EA)

B- 1049 Brüssel

Belgien

Tel.: +32/2/29-91111

Fax: +32/2/29-73727

E-Mail: tent-agency@ec.europa.eu

2. Gewöhnliche Postsendungen gelten als bei der Kommission an dem Tag eingegangen, an dem die TEN-V Exekutiv-Agentur sie förmlich registriert hat.
3. Bei Zustellung per Einschreiben, Kurierdienst oder bei persönlicher Abgabe ist die Postsendung an die zentrale Poststelle der Europäischen Kommission zu richten:

– Europäische Kommission

TEN-T EXECUTIVE AGENCY (TEN-T EA)

Avenue du Bourget 1

B- 1140 Brüssel (Evere)

Belgien

Als Nachweis der Einreichung gilt das Datum der Empfangsbescheinigung.

4. Bei einer Einreichung per Fax gilt als Nachweis der Zusendung an die unter Absatz 1 angegebene Faxnummer das auf dem Sendeprotokoll registrierte Datum.

Eine Übersendung der Unterlagen per Fax ist zulässig, um die Frist einzuhalten. Die per Fax übersandten Unterlagen müssen zusätzlich per Post oder Kurierdienst zugestellt werden. Sie müssen mit den per Fax übersandten Unterlagen

übereinstimmen. Bei Abweichungen zwischen diesen beiden Sendungen ist die per Post oder Kurierdienst übersandte Fassung maßgebend, was zur Folge haben kann, dass die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird.

5. Für Übersendungen per E-Mail gilt das Eingangsdatum. Erfolgt jedoch die Aufforderung, die E-Mail an einen anderen Adressaten zu schicken, gilt sie erst dann als eingegangen, wenn dieser Adressat sie erhalten hat.

Eine Übersendung der Unterlagen per E-Mail ist zulässig, um die Frist einzuhalten. Hierzu müssen die Unterlagen, die unterschrieben werden müssen, eingescannt werden. Die per E-Mail übersandten Unterlagen müssen zusätzlich per Post oder Kurierdienst zugestellt werden. Sie müssen mit den per E-Mail übersandten Unterlagen übereinstimmen. Bei Abweichungen zwischen diesen beiden Sendungen ist die per Post oder Kurierdienst übersandte Fassung maßgebend, was zur Folge haben kann, dass sich das Datum der Einreichung ändert und die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird.

Wird jedoch das elektronische Dokument durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S.12), bestätigt und ergänzt durch Signaturprüfdaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 1999/93/EG, unterzeichnet, müssen die elektronisch übersandten Dokumente nicht zusätzlich per Post oder Kurierdienst zugestellt werden.

III.1.2 Bevollmächtigte Vertreter des Empfängers

1. Der Empfänger hat einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu benennen, der/die in seinem Namen handelt/n.
2. Diese(r) bevollmächtigte(n) Vertreter muss/müssen über die notwendigen Befugnisse verfügen, um den Empfänger bei allen diesen betreffenden Entscheidungen zu vertreten, und er/sie ist/sind innerhalb der Organisation des Empfängers der/die Hauptansprechpartner für die Vertreter der Kommission.
3. Der Empfänger muss dafür sorgen, dass mindestens ein bevollmächtigter Vertreter während der Gesamtdauer der Maßnahme, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, fortwährend anwesend ist.

Artikel III.2: Durchführung der Maßnahme

III.2.1 Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse

1. Sofern in den Anhängen zur Entscheidung nicht anders vorgesehen, fallen das Eigentum an den Ergebnissen der Maßnahme, einschließlich der Rechte am gewerblichen und geistigen Eigentum sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme, dem Empfänger zu.
2. Der Empfänger räumt der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen, sofern keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht oder bereits bestehende Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum verletzt werden.

III.2.2 Geheimhaltung

Die Kommission und der Empfänger verpflichten sich, auch nach Abschluss der Maßnahme, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit der Maßnahme unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der jeweils anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren.

III.2.3 Information und Publizität

1. Vorbehaltlich anders lautender Ersuchen der Kommission müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers oder des in **Artikel 4 dieser Entscheidung** genannten Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Gemeinschaft finanziell unterstützt wird.
2. Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers oder des in **Artikel 4 dieser Entscheidung** genannten Mitgliedstaats müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden, und dass die Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet, sofern die Kommission dieser Mitteilung oder Veröffentlichung nicht im Voraus zugestimmt hat.
3. Der Empfänger ermächtigt die Kommission, in beliebiger Form und auf beliebigem Träger, u. a. im Internet, folgende Informationen bekannt zu geben:
 - Namen und Anschrift des Empfängers,
 - Gegenstand und Zweck des Zuschusses,
 - den bewilligten Betrag und den Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme.
4. Auf hinreichend begründeten Antrag des Empfängers kann die Kommission auf diese Bekanntmachung verzichten, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des Empfängers oder seine wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

III.2.4 Evaluierung

1. Die Kommission und der Empfänger können eine Evaluierung der Durchführungsmodalitäten der Maßnahmen sowie der Wirkung ihrer Durchführung vornehmen, um zu beurteilen, ob die vorgegebenen Ziele einschließlich der umweltbezogenen Ziele erreicht worden sind. Falls der Empfänger kein Mitgliedstaat ist, beteiligt er sich an dieser Evaluierung. Handelt es sich beim Empfänger um ein gemeinsames Unternehmen oder um eine internationale Organisation, erfolgt die Evaluierung nicht durch den Mitgliedstaat (siehe Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007).
2. Die Kommission kann einen Empfängermitgliedstaat auffordern, eine spezifische Evaluierung der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 geförderten Maßnahmen vorzunehmen oder ihr gegebenenfalls die für eine Bewertung dieser Maßnahmen notwendigen Informationen und die erforderliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen (siehe Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007).
3. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, den Bediensteten der Kommission und den von ihr beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu dem Ort und den Räumlichkeiten der Maßnahme sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.

III.2.5 Auftragsvergabe

1. Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe eines Auftrags, und sind die Kosten dafür im Finanzplan der Maßnahme unter den zuschussfähigen direkten Kosten aufgeführt, so erteilt der Empfänger dem Bieter des wirtschaftlich günstigsten Angebots, d. h. des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag. Hierbei achtet er darauf, Interessenkonflikte zu vermeiden.
2. Aufträge können nur in folgenden Fällen vergeben werden:
 - (a) Die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
 - (b) Die betreffenden Aufgaben und ihre Kosten sind im Finanzplan in den Anhängen der Entscheidung im Einzelnen dargelegt.
 - (c) Der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der/die Auftragnehmer gegenüber der Kommission keine Rechte geltend macht/machen.
 - (d) Der Empfänger stellt sicher, dass die für ihn geltenden Bedingungen in Bezug auf Interessenkonflikte, Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse, Geheimhaltung, Publizität, Evaluierung, Einstellung der Maßnahme, Abtretung, Kontrollen und Prüfungen auch für den/die Auftragnehmer gelten.
3. Der Empfänger hat sich an die in den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft zur Auftragsvergabe enthaltenen Vorschriften für die Auftragsvergabe zu halten.

III.2.6 Interessenkonflikte

1. Der Empfänger trifft alle nötigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte auszuschließen, die eine unparteiische und objektive Ausführung der Maßnahme beeinträchtigen könnten. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben.
2. Entstehen im Zuge der Durchführung der Maßnahme Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so ist die Kommission unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten. Der Empfänger trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden.
3. Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Empfängers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt.

III.2.7 Änderungen

1. Änderungen der vorläufigen Kostenaufschlüsselung

Während der Durchführung der Maßnahme kann der Empfänger Anpassungen der Kosten der einzelnen, in der Kostenaufschlüsselung unter **Artikel II.3.3** aufgeführten Aktivitäten vornehmen, sofern die Anpassung für die Erreichung der Ziele der Maßnahme notwendig ist und die Umschichtung zwischen den Aktivitäten 20 % der in **Artikel II.3.1** genannten zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreitet.

Umschichtungen zwischen Aktivitäten, die 20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten überschreiten, erfordern die Zustimmung der Kommission, auch wenn der Schwellenwert von 20 % nur aufgrund der Kumulation verschiedener geringfügiger Anpassungen überschritten wird.

Dies gilt auch für folgende Umschichtungen:

- Umschichtungen zwischen Empfängern, sofern mehrere Empfänger beteiligt sind und die Umschichtung zwischen den Empfängern 20 % der zuschussfähigen in **Artikel II.3.1** genannten Gesamtkosten der Maßnahme überschreitet.
- Umschichtungen zwischen direkten und indirekten Kosten, sofern für die indirekten Kosten kein Pauschalsatz gilt.

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Antrags genehmigt die Kommission den Antrag oder lehnt ihn ab oder verlangt ergänzende Angaben. Werden ergänzende Angaben verlangt, verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Kalendertagen, um die verlangten Informationen zu übermitteln. Erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen keine Reaktion der Kommission, gilt der Antrag als genehmigt. Die Genehmigung des Antrags durch die Kommission erfordert keine Änderung der Entscheidung gemäß Absatz 2.

Anträge auf Änderungen der in **Artikel II.3.3.** aufgeführten Kostenaufschlüsselung hat der Empfänger der Kommission spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags vorzulegen.

2. Sonstige Änderungen der Maßnahme

Unbeschadet Absatz 1 bedürfen Änderungen der Bedingungen für den Gemeinschaftszuschuss einer Änderung der Entscheidung.

Selbst wenn der Empfänger die Änderungen bereits in den in **Artikel I.3** genannten Berichten erwähnt hat, hat er der Kommission jeden Antrag auf eine Änderung dieser Zuschussentscheidung gesondert einzureichen. Ist der Empfänger kein Mitgliedstaat, ein gemeinsames Unternehmen oder eine internationale Organisation, erfordert der Antrag auf Änderung die vorherige Zustimmung des betreffenden in **Artikel 4 dieser Entscheidung** genannten Mitgliedstaats.

Die Änderung darf nicht bezwecken oder bewirken, dass die Zuschussentscheidung in Frage gestellt wird, und darf zu keiner Ungleichbehandlung der Antragsteller führen.

Strebt der Empfänger eine Änderung an, so muss er - außer in von ihm hinreichend begründeten und von der Kommission akzeptierten Fällen - rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten der Änderung, in jedem Fall aber spätestens einen Monat vor dem in **Artikel II.2.1** genannten Abschlusstermin der Maßnahme, einen Änderungsantrag an die Kommission richten.

Artikel III.3: Zahlungsmodalitäten

III.3.1 Zahlungsanträge und Bankkonto

1. Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007.
2. Der Zuschuss der Gemeinschaft wird auf das Bankkonto überwiesen, das im Antrag auf dem Formblatt „Finanzangaben“ angegeben ist.
3. Die Empfänger sind für die Richtigkeit der Angaben zum Bankkonto verantwortlich. Bei jeder Änderung der Angaben auf dem Formblatt "Finanzangaben" hat der Empfänger der Kommission ein neues ausgefülltes Formblatt per Einschreiben zuzusenden.

III.3.2 Vorfinanzierung

1. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Empfängers gewährleisten.
2. Soweit in **Artikel I.2.1** vorgesehen, leistet der Empfänger eine Sicherheit, die von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt wird.

3. Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verlangt von der Kommission keine Vorklage gegen den Hauptschuldner (den Empfänger).
4. Diese Sicherheit gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Anteil der Vorfinanzierung am Gesamtbetrag des Zuschusses der Gemeinschaft durch endgültige Zahlungen der Kommission gedeckt ist. Die Kommission verpflichtet sich, die Sicherheit binnen 30 Kalendertagen nach diesem Zeitpunkt freizugeben.

III.3.3 Zahlung weiterer Vorfinanzierungstranchen

1. Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann der Empfänger, sobald er eine Tranche in Höhe des Anteils aufgebraucht hat, der in den Bestimmungen der Entscheidung über die Zahlung weiterer Vorfinanzierungstranchen festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:
 - eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten;
 - eine nach Maßgabe der Zuschussentscheidung gestellte Sicherheit;
 - jedes andere Dokument zur Unterstützung seines Antrags auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche.
2. Die dem Zahlungsantrag beigelegten Dokumente werden nach Maßgabe der Zuschussentscheidung erstellt.

III.3.4 Zwischenzahlungen

1. Die auf der Grundlage einer detaillierten Kostenabrechnung geleisteten Zwischenzahlungen dienen der Erstattung von Ausgaben, sobald die Maßnahme einen gewissen Umsetzungsstand erreicht hat. Mit der Zwischenzahlung kann eine etwaige Vorfinanzierung ganz oder teilweise verrechnet werden.
2. Nach Ablauf der in der Zuschussentscheidung angegebenen Frist reicht der Empfänger einen Antrag auf Zwischenzahlung ein, dem er Folgendes beifügt:
 - (a) Einen Zwischenbericht über die technischen Durchführung;
 - (b) eine entsprechend dem Finanzplan gegliederte Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten.
3. Die dem Zahlungsantrag beigelegten Unterlagen sind nach Maßgabe der Bestimmungen von **Artikel I.3** zu erstellen. Der Empfänger bestätigt, dass die in seinem Antrag gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. So hat er insbesondere zu bestätigen, dass die angefallenen Kosten im Sinne der Zuschussentscheidung als zuschussfähig gelten können, dass alle Einnahmen angegeben wurden und dass sein Zahlungsantrag durch entsprechende und überprüfbare Dokumente belegt ist.
4. Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in **Artikel I.3.1** festgeschriebene Frist, um

- (a) den Zwischenbericht zu genehmigen;
 - (b) den Empfänger aufzufordern, ihr die für die Billigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
 - (c) den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.
5. Ohne schriftliche Äußerung der Kommission gilt der Bericht nach Ablauf der in **Artikel I.3.1** Absatz 3 genannten Frist als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.
 6. Werden zusätzliche Informationen oder ein neuer Bericht angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Empfänger wird über die Nachforderung und die Fristverlängerung förmlich benachrichtigt. Der Empfänger übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in **Artikel I.3.1** Absatz 3 festgeschriebenen Frist.
 7. Die Fristverlängerung für die Billigung des Berichts kann zu einer entsprechenden Verlängerung der Zahlungsfrist führen.
 8. Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe des vorstehend genannten Verfahrens gebilligt werden.
 9. Bei erneuter Ablehnung behält sich die Kommission vor, den Zuschuss zu beenden.

III.3.5 Zahlung des Restbetrags

1. Der Restbetrag wird nach Abschluss der Maßnahme mit einer einmaligen Zahlung nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Vorfinanzierungen die endgültige in der Entscheidung festgesetzte Höhe des Zuschusses, erfolgt eine Einziehungsanordnung.
2. Nach Ablauf der in der Zuschussentscheidung festgelegten Frist reicht der Empfänger einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem er Folgendes beifügt:
 - (a) den Abschlussbericht über die technische Durchführung;
 - (b) die entsprechend dem Finanzplan gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten, belegt durch detaillierte Abrechnungen der bei der Durchführung der Maßnahme angefallenen tatsächlichen Einnahmen und endgültigen Ausgaben.
3. Die dem Zahlungsantrag beigefügten Unterlagen sind nach Maßgabe der Bestimmungen von **Artikel I.3.1** zu erstellen. Der Empfänger bestätigt, dass die in seinem Antrag gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. So hat er insbesondere zu bestätigen, dass die angefallenen Kosten im Sinne der Zuschussentscheidung als zuschussfähig gelten können, dass alle Einnahmen angegeben wurden und dass sein Zahlungsantrag durch entsprechende und überprüfbare Dokumente belegt ist.

4. Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in **Artikel I.3.1** festgeschriebene Frist, um
 - (a) den Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme zu billigen;
 - (b) den Empfänger aufzufordern, ihr die für die Billigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
 - (c) den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.
5. Ohne schriftliche Äußerung der Kommission gilt der Bericht nach Ablauf der in **Artikel I.3.1** Absatz 3 genannten Frist als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.
6. Die Aufforderung an den Empfänger, zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen, erfolgt schriftlich. Der Empfänger übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in **Artikel I.3.1** Absatz 3 festgeschriebenen Frist.
7. Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.
8. Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe des vorstehend genannten Verfahrens gebilligt werden.
9. Bei erneuter Ablehnung behält sich die Kommission vor, den Zuschuss zu beenden.

III.3.6 Zahlungen - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zahlungen werden von der Kommission in Euro geleistet. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Zuschussentscheidung erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die tatsächlichen Kosten ausgedrückt sind, und dem Euro zu dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zum monatlichen Buchungskurs des Euro, den die Kommission am Tag der Auszahlungsanordnung festgelegt und im Internet veröffentlicht hat.
2. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.
3. Die Kommission kann die in dieser Zuschussentscheidung festgelegte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem Empfänger mitteilt, dass seinem Zahlungsantrag nicht nachgekommen werden kann, weil der Antrag nicht den Bestimmungen der Zuschussentscheidung entspricht, weil die erforderlichen Belege nicht beigebracht wurden oder weil die Kommission nachprüfen muss, ob bestimmte im Zahlungsantrag angegebene Ausgaben tatsächlich zuschussfähig sind.
4. Außerdem kann die Kommission die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder sie insbesondere aufgrund der Prüfungen und Kontrollen mutmaßt, dass Bestimmungen der Zuschussentscheidung nicht eingehalten worden sind.

5. Die Kommission teilt dem Empfänger diese Aussetzung per Einschreiben mit Rückschein oder in gleichwertiger Weise mit.
6. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem der korrekt aufgestellte Zahlungsantrag oder die angeforderten Belege bei der Kommission eingehen oder der in dieser Mitteilung genannt ist.
7. Nach Ablauf der in der Zuschussentscheidung genannten Zahlungsfrist kann der Empfänger Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsoperationen in Euro angewandten Satz zuzüglich dreieinhalb Prozent fordern. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die einen Zuschuss der Gemeinschaft erhalten.
8. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Absatz 2 die Zahlung erfolgt. Die Zinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags des Zuschusses nicht als Einnahmen der Maßnahme betrachtet. Eine Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.
9. Beträgt der gemäß den Unterabsätzen sieben und acht berechnete Zinsbetrag EUR 200 oder liegt er darunter, wird er dem Empfänger ausnahmsweise nur dann ausgezahlt, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der verspäteten Zahlung einen entsprechenden Antrag stellt.
10. Die Kommission bringt die bei der Vorfinanzierung angefallenen Zinsen, die EUR 50 000 übersteigen, von der Zahlung des dem Empfänger geschuldeten Restbetrags in Abzug. Die Zinsen werden nicht als Einnahmen im Rahmen der Maßnahme im Sinne von **Artikel III.3.8** betrachtet.
11. Übersteigen die Vorfinanzierungen je Zuschussentscheidung am Ende eines Haushaltsjahrs EUR 750 000, werden die Zinsen für jeden Berichtszeitraum eingezogen. Angesichts der mit der Abwicklung und der Art der finanzierten Maßnahme verbundenen Risiken kann die Kommission die Zinsen auf die unter EUR 750 000 liegenden Vorfinanzierungen mindestens einmal jährlich zurückfordern.
12. Übersteigt der Zinsgewinn den Saldo des dem Empfänger gemäß **Artikel III.3.5** noch zu zahlenden Betrags oder ergibt sich aus der in **Artikel III.3.3** genannten Vorfinanzierung, zieht die Kommission diesen Zinsgewinn gemäß **Artikel III.3.9** ein.
13. Zinsen aus der an Mitgliedstaaten gezahlten Vorfinanzierung sind der Kommission nicht zurückzuerstatten.
14. Der Empfänger verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung der endgültigen Höhe des Zuschusses der

Gemeinschaft einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Kommission ihm die endgültige Höhe des Zuschusses, die die Höhe des Restbetrags oder des einzuziehenden Betrags bestimmt, mitgeteilt hat, bzw. an dem Tag, an dem er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die Antwort der Kommission mit einer entsprechenden Begründung ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags.

15. Dieses Verfahren hindert den Empfänger nicht daran, gegen die Entscheidung der Kommission Rechtsmittel einzulegen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Entscheidung dem Empfänger mitgeteilt wurde, oder, falls dies nicht erfolgt ist, ab dem Tag, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

III.3.7 Zuschussfähigkeit der Kosten

1. Als zuschussfähig gelten Kosten, die folgende allgemeine Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind während der Dauer der Maßnahme wie in der Zuschussvereinbarung angegeben angefallen, mit Ausnahme der Kosten in Bezug auf die Abschlussberichte und die Bescheinigungen über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge der Maßnahme;
 - (b) sie stehen mit dem Gegenstand der Maßnahme in Zusammenhang und sind im Finanzplan der Maßnahme angegeben;
 - (c) sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand des Zuschusses ist, notwendig;
 - (d) sie sind identifizierbar sowie kontrollierbar und insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend seiner üblichen Kostenabrechnungspraxis und den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards erfasst;
 - (e) sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften;
 - (f) sie sind angemessen, gerechtfertigt und erfüllen die Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz.
2. Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Zuordnung der im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen ermöglichen.
3. Die direkten zuschussfähigen Kosten der Maßnahme sind Kosten, die unter Beachtung der in Absatz 1 angegebenen Bedingungen für die Zuschussfähigkeit als mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar in Zusammenhang stehende Einzelkosten ermittelt und damit direkt zugeordnet werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen:
 - (a) Aufwendungen für das an der Maßnahme beteiligte Personal. Maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Vergütungsgrundsätze des Empfängers überschreiten.
 - (b) die entsprechenden Aufwendungen für Gehälter des Personals in den nationalen Verwaltungen können nur in Höhe der Kosten für die Aktivitäten geltend gemacht werden, die die jeweilige Behörde ohne die betreffende Maßnahme nicht durchgeführt hätte;

- (c) die Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Sätze nicht überschreiten;
 - (d) die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften abgeschrieben werden; die Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Maßnahme gedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Kommission;
 - (e) die Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
 - (f) Kosten durch Aufträge, die der Empfänger zur Durchführung der Maßnahme vergibt;
 - (g) die Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Zuschussentscheidung ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung usw.), einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u. a. Kosten für Sicherheitsleistungen).
4. Die indirekten zuschussfähigen Kosten der Maßnahme sind Kosten, die unter Beachtung der in Absatz 1 angegebenen Bedingungen für die Zuschussfähigkeit nicht als unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängende und damit direkt zuzuordnende Einzelkosten ermittelt werden können, die aber trotzdem im Zusammenhang mit den zuschussfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallen sind. Sie dürfen keine erstattungsfähigen direkten Kosten umfassen.
5. Indirekte Kosten, die bei der Durchführung der Maßnahme anfallen, können als Pauschale in Höhe von maximal 7 % der insgesamt zuschussfähigen direkten Kosten geltend gemacht werden. Wenn in der Zuschussentscheidung eine pauschale Förderung der indirekten Kosten vorgesehen ist, müssen diese nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.
6. Folgende Kosten können nicht geltend gemacht werden:
- (a) Kapitalrendite;
 - (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen
 - (c) Rückstellungen für Verluste oder etwaige künftige Verbindlichkeiten;
 - (d) Zinsaufwendungen;
 - (e) notleidende Forderungen;
 - (f) Wechselkursverluste;

- (g) die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird (Artikel 10 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 680/2007);
 - (h) vom Empfänger geltend gemachte Kosten, die von einer bzw. einem anderen mit Zuschüssen der Gemeinschaft unterstützten Maßnahme oder Arbeitsprogramm erfasst werden
 - (i) übermäßige oder unbedachte Ausgaben.
7. Etwaige Sachleistungen können nicht geltend gemacht werden. Allerdings kann die Kommission, sofern sie es als notwendig und angemessen erachtet, zulassen, dass die Kofinanzierung der Maßnahme ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen erfolgt. In diesem Fall darf der Wert der Sachleistungen nicht höher sein als:
- (a) die tatsächlich entstandenen, in Rechnungsunterlagen Dritter ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten, wenn diese Dritten dem Empfänger die betreffenden Sachleistungen zwar unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, aber die hierfür anfallenden Kosten tragen;
 - (b) oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sachleistungen marktüblichen Kosten.
8. Diese Möglichkeit gilt nicht für Sachleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden.
9. Bei einer Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen werden diese wertmäßig erfasst und in Höhe dieses Werts als nicht zuschussfähige Kosten der Maßnahme und als Einnahme in Form von Sachleistungen im Rahmen der Maßnahme ausgewiesen.
10. Indirekte Kosten können im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Zuschusses nicht geltend gemacht werden, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der Kommission erhält.

III.3.8 Festlegung der Höhe des Zuschusses

1. Unbeschadet der Informationen, die sich aus **Artikel III.6** zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, legt die Kommission den endgültig an den Empfänger zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der in **Artikel III.3.5** genannten Unterlagen fest.
2. Der dem Empfänger ausgezahlte Gesamtbetrag darf den in der Zuschussentscheidung festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten, auch dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten den in der Zuschussentscheidung genannten veranschlagten Betrag der zuschussfähigen Kosten übersteigt.
3. Liegt der Betrag der tatsächlich angefallenen zuschussfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme unter dem geschätzten Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten, so beschränkt die Kommission ihren Beitrag auf den Betrag, der sich aus der Anwendung des in der Zuschussentscheidung genannten Prozentsatzes auf die tatsächlichen zuschussfähigen und von der Kommission genehmigten Kosten ergibt.

4. Der Empfänger akzeptiert, dass der Zuschuss auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass er mit dem Zuschuss keinen Gewinn erzielen darf.
5. Unter Gewinn ist ein Überschuss der tatsächlichen Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme zu verstehen. Berücksichtigt werden jene tatsächlichen Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrags auf Auszahlung des Restbetrags durch den Empfänger im Rahmen sonstiger Finanzierungen festgestellt, generiert oder bestätigt werden, sowie der nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 festgelegte Betrag des Zuschusses. Geltend gemacht werden können nur Kosten, die unter die im Finanzplan enthaltenen Kategorien fallen und tatsächlich angefallen sind; Kosten, die nicht geltend gemacht werden können, müssen grundsätzlich aus anderen Mitteln als Gemeinschaftsmitteln gedeckt werden.
6. Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung des Zuschusses der Gemeinschaft.
7. Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme nicht, schlecht, teilweise oder verspätet umgesetzt wurde, kann sie unbeschadet ihres Rechts auf Einstellung des Zuschusses und unbeschadet ihrer Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, auf der Grundlage der Zuschussentscheidung eine dem Stand der Durchführung der Maßnahme entsprechende Kürzung des ursprünglich geplanten Zuschusses vornehmen.
8. Die Kommission berechnet den noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage des endgültigen Betrags des Zuschusses und der aufgrund der Zuschussentscheidung bereits erfolgten Zahlungen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits erfolgten Zahlungen die endgültige Höhe des Zuschusses, so stellt die Kommission eine Einziehungsanordnung in Höhe des Überschussbetrags aus.

III.3.9 Einziehung

1. Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe der Zuschussentscheidung gerechtfertigt, verpflichtet sich der Empfänger, die betreffenden Beträge zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die Kommission festlegt.
2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung zu dem von der Kommission festgesetzten Termin nicht nach, so werden Verzugszinsen in Höhe des in **Artikel III.3.6** angegebenen Satzes fällig. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag bei der Kommission eingeht.
3. Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.
4. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zur Zahlungsfrist nicht nach, kann die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des Empfängers durch Verrechnung mit Beträgen erfolgen, die sie ihm anderweitig schuldet, oder durch Rückgriff auf die möglicherweise geleistete Sicherheit. Unter

bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erfordert, kann die Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.

5. Die Bankkosten der Einziehung werden dem Empfänger angelastet.
6. Der Empfänger wird darüber unterrichtet, dass die Kommission gemäß Artikel 256 EG-Vertrag zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diese Entscheidung kann beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben werden.
7. Für Erstattungen zugunsten der Kommission gilt eine Frist von 45 Kalendertagen. Ist der Empfänger ein Mitgliedstaat, beträgt die Frist vier Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rückzahlungsforderung (Belastungsanzeige) der Kommission.

III.3.10 Finanzielle Sanktionen

1. Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des betreffenden Zuschusses verhängt.
2. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden. Die Kommission teilt dem Empfänger ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

Artikel III.4: Aussetzung, Herabsetzung, Streichung und Einstellung des Zuschusses der Gemeinschaft

III.4.1 Aussetzung

1. Der Empfänger kann die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich erscheint. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die Kommission unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung.
2. Beendet die Kommission den Zuschuss nicht gemäß **Artikel III.4.2.2**, nimmt der Empfänger die Durchführung wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und unterrichtet die Kommission entsprechend. Die Dauer der Maßnahme wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.
3. Die Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens und eventuelle Änderungen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, bedürfen einer Änderung der Zuschussentscheidung.

4. Die Kommission kann den Zuschuss gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 (siehe **Artikel III.4.2.2** Absatz 2) aussetzen oder seinen Betrag herabsetzen.

III.4.2 Beendigung des Zuschusses

III.4.2.1 Durch den Empfänger:

1. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Empfänger jederzeit ganz oder teilweise auf den Zuschuss verzichten, indem er dies der Kommission mit einer Frist von 60 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilt, die ihm eine Fortführung der Maßnahme unmöglich machen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
2. Werden keine Gründe angegeben oder akzeptiert die Kommission die Gründe nicht, kann die Kommission, nachdem sie dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung der bereits im Rahmen der Zuschussentscheidung und auf der Grundlage der von ihr genehmigten Berichte über die technische Durchführung und der genehmigten Abrechnungen gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Vertragsverletzungen verlangen.

III.4.2.2 Durch die Kommission:

1. Die Bedingungen, unter denen die Kommission den Zuschuss streichen, beenden oder einstellen kann, sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 festgelegt.
2. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 verfährt die Kommission nach angemessener Prüfung, nachdem sie den Empfängern und den betreffenden Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen, wie folgt:
 - (a) Sie streicht — außer in hinreichend begründeten Fällen — den Zuschuss für Vorhaben, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem in den Bedingungen für die Bewilligung des Zuschusses genannten Anfangstermin angelaufen sind;
 - (b) Sie kann den Zuschuss aussetzen, herabsetzen oder einstellen:
 - (i) falls hinsichtlich der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts eine Unregelmäßigkeit bei der Durchführung des Vorhabens aufgetreten ist; und
 - (ii) falls eine der Bedingungen für die Bewilligung des Zuschusses missachtet wurde, insbesondere falls eine größere Änderung, die die Natur oder die Durchführungsmodalitäten eines Vorhabens betrifft, ohne Zustimmung der Kommission vorgenommen wurde;
 - (c) Sie kann unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren die Rückzahlung des Zuschusses verlangen, falls vier Jahre nach dem in den Bedingungen für die Bewilligung des Zuschusses genannten Fertigstellungstermin die

Durchführung des Vorhabens, für das der Zuschuss gewährt wurde, noch nicht abgeschlossen ist.

3. Die Kommission kann die gezahlten Beträge insgesamt oder zum Teil wieder einziehen,
 - (a) falls dies insbesondere nach Streichung, Aussetzung oder Herabsetzung des Zuschusses oder nach Rückzahlungsaufforderung notwendig ist; oder
 - (b) falls für eine Maßnahme Gemeinschaftszuschüsse kumuliert wurden.

4. Die Kommission kann, abgesehen von den vorstehenden Gründen, den Zuschuss ohne Entschädigungsleistung in folgenden Fällen ganz oder teilweise streichen, einstellen oder beenden:
 - (a) wenn rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder kontrollrelevante Änderungen beim Empfänger die Zuschussentscheidung substantiell beeinträchtigen oder die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses in Frage stellen könnten;
 - (b) wenn der Empfänger eine seiner wesentlichen Pflichten aufgrund der Zuschussentscheidung und ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;
 - (c) wenn die Maßnahme infolge besonderer Umstände, vor allem höhere Gewalt, ausgesetzt wurde;
 - (d) wenn sich der Empfänger in Konkurs, Liquidation oder einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet.
 - (e) wenn der Empfänger aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - (f) wenn der Empfänger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nachgewiesenermaßen eine schwere Verfehlung begangen hat;
 - (g) wenn der Empfänger seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung nicht nachgekommen ist;
 - (h) wenn der Empfänger rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
 - (i) wenn der Empfänger falsche Angaben gemacht oder wahrheitswidrige Berichte vorgelegt hat, um sich den in der Entscheidung vorgesehenen Zuschuss zu erschleichen.

III.4.2.3 Beendigung

1. Das Verfahren wird per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art eingeleitet.
2. In den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, und c sowie Absatz 4 Buchstabe a, b und d verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Kalendertagen, um Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit er den Pflichten aus der Zuschussentscheidung weiter nachkommt. Stimmt die Kommission der Stellungnahme des Empfängers nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang schriftlich zu, wird das Verfahren aufrechterhalten.
3. Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Empfänger den Beschluss der Kommission über die Beendigung des Zuschusses erhält.
4. Ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung in den Fällen nach Absatz 4 Buchstaben c, e, f, g, h und i am Tag nach Eingang des Beschlusses der Kommission über die Beendigung des Zuschusses beim Empfänger wirksam.

III.4.2.4 Wirkung der Beendigung

1. Im Fall einer Beendigung begrenzt die Kommission ihre Zahlungen unter Beachtung der Zuschussentscheidung auf die vom Empfänger bis zu dem Tag, an dem die Beendigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten zuschussfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt.
2. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Beendigung durch die Kommission wirksam wird, um die Restzahlung gemäß der Zuschussvereinbarung anzufordern. Geht innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag bei der Kommission ein, erstattet die Kommission die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Beendigung verauslagten Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls Beträge zurück, deren Verwendung nicht durch von ihr gebilligte Berichte über die technische Durchführung und von ihr gebilligte Abrechnungen gerechtfertigt ist.
3. Abweichend gilt Folgendes: Beendet die Kommission den Zuschuss nach Ablauf der vorstehend genannten Kündigungsfrist mit der Begründung, dass der Empfänger den Abschlussbericht über die technische Durchführung und die Abrechnungen nicht innerhalb der in der Zuschussentscheidung festgelegten Frist vorgelegt hat und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des per Einschreiben mit Rückschein oder in gleichwertiger Weise übermittelten Mahnschreibens der Kommission nachgekommen ist, so erstattet sie nicht die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme verauslagten Kosten. Die Kommission zieht alle Beträge ein, deren Verwendung nicht durch von ihr genehmigte Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen gerechtfertigt ist.

III.4.3 Frist für die Streichung

Außer in gebührend begründeten und von der Kommission akzeptierten Fällen wird der für eine Maßnahme gewährte Zuschuss von der Kommission gestrichen, falls die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem in **Artikel II.2.1** vorgesehenen Zeitpunkt für den Beginn begonnen wurde (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 680/2007). Der Zuschuss ist der Kommission innerhalb der in **Artikel III.3.10** genannten Frist zurückzuzahlen.

III.4.4 Rückzahlung des Gemeinschaftszuschusses

Ist die Maßnahme vier Jahre nach dem in **Artikel II.2.1** genannten Abschlusstermin noch nicht abgeschlossen, kann die Kommission unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren die Rückzahlung des gezahlten Zuschusses der Gemeinschaft verlangen (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 680/2007).

III.4.5 Recht auf Anhörung

1. Bezüglich einer Aussetzung, Herabsetzung oder Streichung einer Zuschussentscheidung, insbesondere in Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007, fordert die Kommission vorab den Empfänger zur Stellungnahme auf.
2. Handelt es sich beim Empfänger nicht um einen Mitgliedstaat, ein gemeinsames Unternehmen oder eine internationale Organisation, fordert die Kommission auch den betreffenden in **Artikel 4 der Entscheidung** genannten Mitgliedstaat zur Stellungnahme auf.

Artikel III.5: Abtretung

1. Forderungen gegen die Kommission können nicht abgetreten werden.
2. Unter besonderen Umständen und in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Empfängers genehmigen, dass die Maßnahme und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Die Kommission muss ihre Entscheidung schriftlich vor der geplanten Abtretung mitteilen. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung der Kommission oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.
3. Die Abtretung entbindet den Empfänger nicht von seinen Pflichten aus der Entscheidung.
4. Eine Abtretung ist nur gültig, wenn Dritte alle Zulässigkeitskriterien erfüllen, die zum Zeitpunkt der Auswahl der Maßnahme für einen Zuschuss gegolten haben.
5. Zahlungen, die nicht an den Empfänger, sondern direkt an die durchführenden Stellen geleistet wurden, die der Empfänger im Formblatt "Finanzangaben" angegeben hat, gelten nicht als Abtretung.

6. Ist der Empfänger ein Mitgliedstaat oder eine internationale Organisation, benennt er eigenverantwortlich ein öffentliches oder privates Unternehmen oder eine öffentliche oder private Einrichtung zur Durchführung der Maßnahme und benennt dasselbe Unternehmen bzw. dieselbe Einrichtung als Inhaber des Bankkontos, auf das der Zuschuss einzuzahlen ist; die zuschussfähigen Kosten des öffentlichen oder privaten Unternehmens oder der öffentlichen oder privaten Einrichtung zur Durchführung der Maßnahme sind den zuschussfähigen Kosten des Empfängers nach **Artikel III.2.7** gleichgestellt.

Artikel III.6: Kontrollen und Prüfungen

III.6.1 Zugang zum Erfüllungsort

1. Der Empfänger gewährt dem Personal der Kommission oder einer von ihr beauftragten externen Stelle vorbehaltlich geltender Sicherheits- und Notfallbestimmungen unbegrenzten Zugang zum Ort der Durchführung der Maßnahme.
2. Der Empfänger bietet seine uneingeschränkte Zusammenarbeit an, um dem Personal der Kommission die Überwachung zu erleichtern, und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den Zugang zu Dokumenten, Informationen, Arbeiten u. ä. zu ermöglichen.

III.6.2 Pflichten des Empfängers

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die technische Überwachung und finanzielle Kontrolle der Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission durchzuführen und bescheinigen die tatsächlich angefallenen Kosten und die Übereinstimmung der für die Maßnahmen angefallenen Aufwendungen. Die Mitgliedstaaten können die Teilnahme der Kommission an Kontrollen vor Ort verlangen.
2. Der Empfänger verpflichtet sich, alle Informationen, auch in elektronischer Form, vorzulegen, welche die Kommission oder eine von der Kommission beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme zu vergewissern.
3. Der Empfänger hält für die Kommission sämtliche im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Rechnungslegung und Steuern, oder - in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen - beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag der Zahlung des Restbetrags zur Verfügung.
4. Der Empfänger akzeptiert, dass die Kommission die Verwendung des Zuschusses entweder durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr beauftragte externe Einrichtung überprüfen lässt. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Maßnahme bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission kann auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen Einziehungen anordnen.

5. Der Empfänger verpflichtet sich, den Bediensteten der Kommission und den von ihr beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu dem Ort und den Räumlichkeiten der Maßnahme sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.

III.6.3 OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen eine Einziehung an.

III.6.4 Europäischer Rechnungshof

Die für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinschaft maßgebenden Bedingungen können insbesondere eine Überwachung und finanzielle Kontrolle durch die Kommission oder durch von ihr ermächtigte Vertreter sowie Überprüfungen durch den Rechnungshof vorsehen, der hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle das gleiche Recht hat wie die Kommission, insbesondere das Zugangsrecht.

III.6.5 Informationsaustausch

Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen aus.

Artikel III.7: Datenschutz

1. Alle in der Zuschussentscheidung enthaltenen persönlichen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr bearbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein für die Zwecke der Durchführung und Überwachung der Zuschussentscheidung durch die Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission; die Daten können jedoch zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.
2. Die Empfänger können auf schriftlichen Antrag Zugang zu ihren persönlichen Daten erhalten und haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an die Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission zu richten. Der Empfänger kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Artikel III.8: Beilegung von Streitigkeiten - Gerichtsstand

1. Gemäß Artikel 230 EG-Vertrag unterliegt diese Zuschussentscheidung dem Gemeinschaftsrecht.
2. Gegen Entscheidungen der Kommission über die Anwendung der Zuschussentscheidung und die Modalitäten ihrer Durchführung können beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel eingelegt werden; gegen die Entscheidungen des Gerichts können Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.